



Stellenausschreibung

In der Gemeinde Heusweiler (18.408 Einwohner) ist nach Ablauf der Amtszeit des jetzigen Amtsinhabers die Stelle

der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zum 01. Oktober 2019

neu zu besetzen.

Die Amtszeit dauert gem. § 31 Abs. 2 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) **zehn Jahre** und endet am **30. September 2029**. Gem. § 2 der Saarländischen Kommunalbesoldungsverordnung (KbesVO) erfolgt die Besoldung nach der Besoldungsgruppe B2. Eine Höherstufung nach Besoldungsgruppe B3 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit durch Beschluss des Gemeinderates zulässig. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gemäß der Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und sonstige Behördenleiter gewährt. Diese beträgt zurzeit 230,- Euro.

Der jetzige Amtsinhaber wird sich für eine Wiederwahl bewerben.

Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist gem. § 54 Abs. 1 KSVG jede oder jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede Unionsbürgerin oder jeder Unionsbürger, die oder der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Heusweiler am **26. Mai 2019** gem. § 72 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Erhält keine Bewerberin oder kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, statt. Bei Stimmengleichzeit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Eine gegebenenfalls durchzuführende Stichwahl findet am **09. Juni 2019** statt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen schriftlichen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl auch die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerberin oder als Einzelbewerber oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe erforderlich. Der Gemeindevahlleiter wird zur Einreichung von Wahlschlägen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heusweiler „Heusweiler Wochenpost“ auffordern. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen endet am **21. März 2019** (66. Tag vor der Wahl) um **18.00 Uhr**.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, denen bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedürfen der Unterstützung durch mindestens 99 Wahlberechtigte. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, mit Ausnahme des bisherigen Amtsinhabers. Der Unterstützung des Wahlvorschlags einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist (vgl. § 76 i.V.m. § 22 Abs. 2 KWG).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Nachweise über den beruflichen Werdegang etc.) sind bis spätestens **21. März 2019, 18.00 Uhr**, an den Gemeindevahlleiter der Gemeinde Heusweiler, Saarbrücker Straße 35, 66265 Heusweiler zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen Herr Thinnies (06806/911-123) und Frau Ewen (06806/911-168) vom Wahlamt der Gemeinde Heusweiler (wahlen@heusweiler.de).

Heusweiler, ...

i.V. Volker Leinenbach
Erster Beigeordneter